

Fördererklärung für Sport der Stadt St. Pölten

Allgemeines

Die im Budget veranschlagten Mittel sollen gerecht, sinnvoll und effizient, aber dennoch sparsam und wirtschaftlich zur Sicherung des Ansehens der Landeshauptstadt St. Pölten in sportlicher Hinsicht verwendet werden. Dabei müssen bei allen Förderungen gesetzliche Rahmenbedingungen sowie eine allfällige Subventionsordnung der Stadt eingehalten werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass keinerlei rechtlicher Anspruch auf eine Subvention besteht. Es ist nicht vorgesehen, Einzelpersonen zu fördern.

Förderungsarten

Unterstützung kann für folgende Anliegen gewährt werden

- den laufenden Sportbetrieb
- Nachwuchsarbeit
- spezielle Projekte

Darüber hinaus kann eine Unterstützung durch ermäßigte bzw. kostenlose Beistellung von Räumlichkeiten/Sportstätten für Trainings- und Veranstaltungszwecke gewährt werden, wobei vor allem Nachwuchssport sowie Leistungssport prioritär behandelt werden.

Förderungsempfänger

Aus Mitteln der Sportförderung kann jeder Verein bzw. Zweigverein, dessen Zweck die Ausübung von Sport ist, unterstützt werden,

- der bei der Vereinsbehörde im Vereinsregister eingetragen ist und eine ZVNR hat
- dessen Vereinssitz in St. Pölten ist und der eine geordnete Geschäftsführung aufweist
- dessen Angebot für St. PöltnerInnen zugänglich ist
- der regelmäßig mit seinen AthletInnen und/oder Mannschaften an Meisterschaften, Wettkämpfen oder Turnieren teilnimmt
- der innerhalb seines Dachverbandes und/oder von der BSO anerkannt ist

Antragssteller können ausschließlich FunktionärInnen des jeweiligen Vereines sein. Neue Sportvereine sind dann antragsberechtigt, wenn ihr Angebot eine Bereicherung bzw. Ergänzung der Sportmöglichkeiten darstellt.

Für Projekte oder Veranstaltungen im Sportbereich, die dem Gemeinwohl dienlich sind bzw. die ihr Angebot auch an St. PöltnerInnen richten kann jede juristische Person einen Antrag auf Subvention stellen.

Förderkriterien

Es soll ein Verein vor allem dann eine finanzielle Unterstützung erhalten, wenn er gemeinnützig tätig ist, er für St. PöltnerInnen zugänglich ist und die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ohne Zuschüsse der Stadt nicht möglich ist.

Nachfolgende Kriterien dienen als Entscheidungshilfe für die Subventionshöhe:

- Anzahl der aktiven Mitglieder mit Wohnsitz in St. Pölten
- Anzahl der aktiven Mitglieder im Nachwuchsbereich (unter 18 Jahren)
- Anzahl aktiver und geprüfter TrainerInnen
- Teilnahme an Wettkämpfen/Meisterschaften, nationale/internationale Erfolge
- Allgemeine Aktivitäten und gesellschaftliche Relevanz des Vereines, Publikumsinteresse

Es kann punktuell die Anschaffung von Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen gefördert werden. Der Aufwand des laufenden Übungsbetriebes ist durch kostendeckende Entgelte oder sonstige Einnahmen des Vereines abzudecken und wird aus Sportförderungsmitteln grundsätzlich nicht unterstützt.

Für allgemein notwendige Sportgeräte kann nur einmal jährlich um eine Förderung angesucht werden. Wettkampfausrüstung und –Uniformen (Dressen etc.) können einmal alle fünf Jahre gefördert werden. Dazu muss das Logo oder ein Sujet der Stadt St. Pölten in der aktuell gültigen Form gut sichtbar angebracht werden. Für Geräte und Ausrüstung werden maximal 20 Prozent des Kaufpreises (laut Kostenvoranschlag bzw. Rechnung) rückerstattet. Persönliche Sportgeräte, wie etwa Tennisschläger udgl. werden nicht gefördert.

Für herausragende Sportveranstaltungen oder Projekte mit gesellschaftlicher bzw. nachhaltiger positiver Relevanz kann um eine Unterstützung in Form von Zuschüssen zum anfallenden Aufwand bei angemessenem Anteil an Eigenmitteln und Eigenleistung angesucht werden. Diese Projekt oder Veranstaltung müssen in Kenntnis bzw. im Rahmen des jeweiligen Bundes- bzw. Landesverbandes durchgeführt werden. Ebenso kann um Unterstützung für notwendige Sanierungs- oder Baumaßnahmen an vereinseigenen Sportstätten angesucht werden.

Ansuchen

Förderungen werden nur über schriftliche Ansuchen und unter Beachtung der geltenden Richtlinien gewährt. Das Ansuchen ist direkt an den Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten – Abteilung Präsidiale, Sportreferat (Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten, sport@st-poelten.gv.at) zu richten.

Vom Förderwerber ist darzustellen, dass bzw. inwiefern das Förderansuchen den Förderanforderungen und –Kriterien entspricht. Dem Ansuchen sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen, etwa eine Beschreibung des beabsichtigten Vorhabens, ggf. ein Finanzierungsplan sowie eine Auflistung weiterer Subventionen bzw. Förderungen anderer Stellen (Land, Bund, Dachverbände etc.).

Jedem Ansuchen ist ein aktuelles Vereinsbudget mit statutenmäßiger Zeichnung beizulegen. Bei Veranstaltungen oder Projekten ist die Vorlage eines Finanzierungsplanes zwingend notwendig. Für Sportgeräte oder Wettkampfausrüstung ist ein Kostenvoranschlag bzw. eine Rechnung vorzulegen. Gleiches gilt für Sanierungs- und Baumaßnahmen. Hier muss außerdem die Notwendigkeit der Maßnahme zur Aufrechterhaltung des Trainings-/Wettkampfbetriebes belegt werden.

Der Nachwuchsbereich ist gesondert darzustellen. So soll die Nachwuchsarbeit bzw. die damit verbundene Trainingsarbeit durch qualifiziertes Personal nachgewiesen werden.

Verwendung und Bestimmungen

Der Förderungsempfänger ist zur widmungsgemäßen Verwendung der Mittel verpflichtet und muss diese innerhalb eines halben Jahres aktiv und selbständig nachweisen.

Die Genehmigung von Subventionsanträgen unterliegt den einschlägigen Bestimmungen über die Zuständigkeiten von Organen der Stadt St. Pölten (Insbesondere NÖ STROG).

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass alle Anträge auf Gewährung von Subventionen sämtliche zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen erforderlichen Unterlagen sowie die Nachweise der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderung der Nachprüfung aller für die Stadtverwaltung zuständigen Kontrollinstanzen, insbesondere des Kontrollamtes der Stadt St. Pölten und des Rechnungshofes unterliegen.

Bei unrichtigen Angaben über Grund und Höhe der beantragten Subvention ist die gewährte Förderung umgehend und zur Gänze zurückzuzahlen. Der Subventionsempfänger wird künftig von Unterstützungen ausgeschlossen.

Alle EmpfängerInnen von Förderungen verpflichten sich dazu, zumindest für den Zeitraum der Förderung die Stadt St. Pölten, insbesondere das Sportreferat, als Unterstützer anzuführen und dazu ein aktuelles Logo bzw. Sujet nach Möglichkeit auf Spiel- bzw. Trainingsstätten bzw. in Publikationen oder auf der Vereinswebsite sowie ggf. auf Wettkampfausrüstung oder Trikots/Dressen zu platzieren.